

Betriebsreglementvom: 01.11.2013**Für die
Materialablagerung****Gemeinde** Masein

(Inertstoffdeponie für unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial)

Bewilligungsinhaberin:

MaseinTel.: 081 651 20 09Fax: 081 651 12 27

Unterschrift Bewilligungsinhaberin:

Ort und Datum:

Masein, 11.11.2013

Betreiberin:

Gemeinde MaseinTel.: 081 651 20 09Fax: 081 651 12 27

Unterschrift Betreiberin:

Ort und Datum:

Masein, 11.11.2013Vom Amt für Natur und Umwelt
genehmigt:

Ort und Datum:

AW, am 25.11.2013

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	3
2.	Zugelassene Abfälle	3
3.	Einzugsgebiet	3
4.	Betriebsordnung	4
5.	Betriebsführung	4
6.	Mengenerfassung und Kontrolle der Abfälle	4
7.	Einbau der Abfälle / Abschlussarbeiten	4
8.	Unterhalt von Deponieareal und Umgebung	5
9.	Betriebsjournal / Berichterstattung	5
10.	Sicherheitsmassnahmen	5

1. Geltungsbereich

- 1.1. Dieses Betriebsreglement gilt für die Materialablagerung "Deponie Runco" in der Gemeinde Masein welche durch die Firma _____ betrieben wird.
- 1.2. Grundlage des Betriebsreglementes bilden:
- die Vorschriften der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA; SR 814.600)
 - Die Errichtungs und Betriebsbewilligung des Amtes für Natur und Umwelt vom _____
 - Die Zustimmung des Amtes für Raumentwicklung vom _____
 - Die Rodungsbewilligung vom _____

2. Zugelassene Abfälle

- 2.1. Es darf nur unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial, welches die Grenzwerte gemäss Anhang 3 der TVA einhält, abgelagert werden (siehe Anhang 1).
- 2.2. Ist die Zusammensetzung eines Abfalls, der angeliefert werden soll, unbekannt oder stammt er aus dem Bereich:
- einer Schiessanlage
 - einer stark befahrenen Strasse
 - eines Gewerbe- oder Industrieareales, wo mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gearbeitet wird oder wurde
 - eines Unfallareales
 - eines belasteten Standortes?
- so muss durch Laboranalysen vorgängig geprüft werden, ob es abgelagert werden darf. Die Analysekosten von Material aus den erwähnten Bereichen gehen zu Lasten des Anlieferers.
- 2.3. Bestehen Unklarheiten über die Zulässigkeit des abzulagernden Materials, nimmt der Deponiewart Rücksprache mit der Betreiberin. Ist so keine Klärung zu erreichen, wird das Amt für Natur und Umwelt kontaktiert, welches definitiv über Vorgehen und/oder Zulässigkeit entscheidet.

3. Einzugsgebiet

- 3.1. Das Einzugsgebiet umfasst die Region Thusis/Heinzenbe Lieferungen von ausserhalb des Kantonsgebietes bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsinhaberin.
- 3.2. Die Betreiberin nimmt unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial von öffentlichen und privaten Anlieferern zu gleichen Bedingungen entgegen.
- 3.3. Massgebend für die Zulassung der Ablagerung ist der Entstehungsort des Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterials (z.B. Baustelle, Kieswerk usw.) und nicht der Firmensitz des Anlieferers.

4. Betriebsordnung

- 4.1. Die Betreiberin erlässt eine Betriebsordnung, worin alle für die Anlieferer wichtigen Informationen enthalten sind. Die Betriebsordnung wird bei Bedarf den Anlieferern abgegeben.
- 4.2. Die Betriebsordnung kann durch die Betreiberin geändert werden.

5. Betriebsführung

- 5.1. Für die Führung der Materialablagerung ist der Deponiewart zuständig.
- 5.2. Die Pflichtenhefte von Betreiber, Deponiewart und Deponiepersonal sind im Anhang 2 detailliert aufgeführt.
- 5.3. Die Betreiberin (bzw. die verantwortliche Person) stellt sicher, dass sämtliches Personal den Inhalt dieses Betriebsreglementes kennt und richtig anwendet.

6. Mengenerfassung und Kontrolle der Abfälle

- 6.1. Der Deponiewart prüft die Anlieferungen optisch und geruchlich.
- 6.2. Die Mengenerfassung der Anlieferungen erfolgt nach lose angelieferter Kubatur.
- 6.3. Anlieferungen, die mit Abfällen verunreinigt sind, welche nicht eingebaut werden dürfen, werden zurückgewiesen, bzw. zu Lasten des Anlieferers gesetzeskonform entsorgt.
- 6.4. Die Betreiberin und das Amt für Natur und Umwelt sind jederzeit befugt, angelieferte Abfälle zu kontrollieren, zu analysieren und zu beurteilen. Die Analysekosten für die Kontrollproben gehen bei Beanstandungen zu Lasten des Anlieferers. Grundlage der Beurteilung sind die Grenzwerte gemäss Anhang 3 der TVA.
- 6.5. Werden nicht zugelassene Abfälle in die Materialablagerung eingebaut, kann das Amt für Natur und Umwelt die Betriebsbewilligung widerrufen.

7. Einbau der Abfälle / Abschlussarbeiten

- 7.1. Der Einbau der Abfälle erfolgt aufgrund eines Schüttplans. Die Betreiberin aktualisiert diesen jährlich.
- 7.2. Im Deponiekörper müssen Abfälle gemäss dem Stand der Technik eingebaut werden. Speziell muss die Stabilität des Deponiekörpers beachtet werden.
- 7.3. Nach Abschluss der Auffüllung einer Deponieetappe ist diese umgehend zu rekultivieren. Die Rekultivierung der Deponie erfolgt nach den Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) und den Auflagen der kantonalen Behörden.
- 7.4. Die Anforderungen an Boden für forstwirtschaftliche Nutzungen sind mit den Forstbehörden abzusprechen.
- 7.5. Bis sich die landwirtschaftliche oder naturnahe Nutzung mit standortgerechten Arten etabliert haben, werden Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven Neophyten getroffen.

8. Unterhalt von Deponieareal und Umgebung

- 8.1. Der Deponiewart sorgt innerhalb und ausserhalb des Deponieareals für Ordnung.
- 8.2. Verschmutzungen der Zufahrtsstrassen durch den Deponieverkehr im Deponiebereich werden durch die Betreiberin auf Kosten der Anlieferer umgehend gereinigt.

9. Betriebsjournal / Berichterstattung

- 9.1. Der Deponiewart führt auf der Materialablagerung ein Betriebsjournal. Es kann von den kantonalen Behörden bei Betriebskontrollen jederzeit eingesehen werden.
- 9.2. Das Betriebsjournal enthält folgende Angaben:
 - Menge, Herkunft, Lieferanten des abgelagerten Materials
 - Festhalten besonderer Ereignisse wie Reklamationen von Anwohnern, Reinigung der Deponiezufahrt und Kontrollen.
- 9.3. Die Betreiberin informiert das Amt für Natur und Umwelt jährlich über die angenommene Abfallmenge.
- 9.4. Die Betreiberin informiert das Amt für Natur und Umwelt bei Ereignissen, die im Betriebsreglement nicht geregelt sind (Probleme mit dem Deponiekörper, der Umgebung, bei Naturereignissen im Deponiebereich usw.).

10. Sicherheitsmassnahmen

- 10.1. Die Lagerung der Betriebsstoffe, das Betanken und der Unterhalt der Fahrzeuge (Wartung, Waschen) erfolgen so, dass die gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- 10.2. Es werden alle nötigen Vorkehrungen getroffen, um die Sicherheit des Deponiepersonals und von Drittpersonen zu gewährleisten.
- 10.3. Die Alarmierung bei unvorhergesehenen Ereignissen wie Brand, Unfällen oder Gewässerverschmutzungen erfolgt gemäss der Alarmorganisation Anhang 3.

ANHANG 1

LISTE DER ZUGELASSENEN ABFÄLLE

Ablagerungsbedingungen für Inertstoffdeponien für unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial

Ausschliesslich folgende Abfälle dürfen abgelagert werden:

- unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial;
- Geschiebe, Feldsteine, Felsblöcke;
- mineralisches Material aus Geschiebesammlern und Murgängen, weitestgehend von Fremdstoffen befreit;
- entwässerter Kieswaschschlamm;
- mineralische Rückstände aus der Pneuwaschanlage am Deponiestandort.

Sollte die Ablagerung von hier nicht ausdrücklich bewilligten Abfällen erwogen werden, so ist vorgängig das Amt für Natur und Umwelt anzufragen.

Grenzwerte für unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Stand am 1. Januar 2010)

Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial gilt als unverschmutzt, wenn die in ihm enthaltenen Stoffe die nachfolgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

Stoff	Grenzwert	
Anorganika		
Arsen	15	mg As/kg
Blei	50	mg Pb/kg
Cadmium	1	mg Cd/kg
Chrom gesamt	50	mg Cr/kg
Chrom (VI)	0,05	mg Cr VI/kg
Kupfer	40	mg Cu/kg
Nickel	50	mg Ni/kg
Quecksilber	0,5	mg Hg/kg
Zink	150	mg Zn/kg
Cyanid gesamt	0,05	mg CN/kg
Organika		
Leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe (LCKW)	0,1	mg/kg
Polychlorierte Biphenyle (PCB)**	0,1	mg/kg
Aliphatische Kohlenwasserstoffe C ₅ -C ₁₀	1	mg/kg
Aliphatische Kohlenwasserstoffe C ₁₀ -C ₄₀	50	mg/kg
Monocyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)	1	mg/kg
Benzol	0,1	mg/kg
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	3	mg/kg
Benzo[a]pyren	0,3	mg/kg
Methyl-tert-butylether (MTBE)	0,1	mg/kg